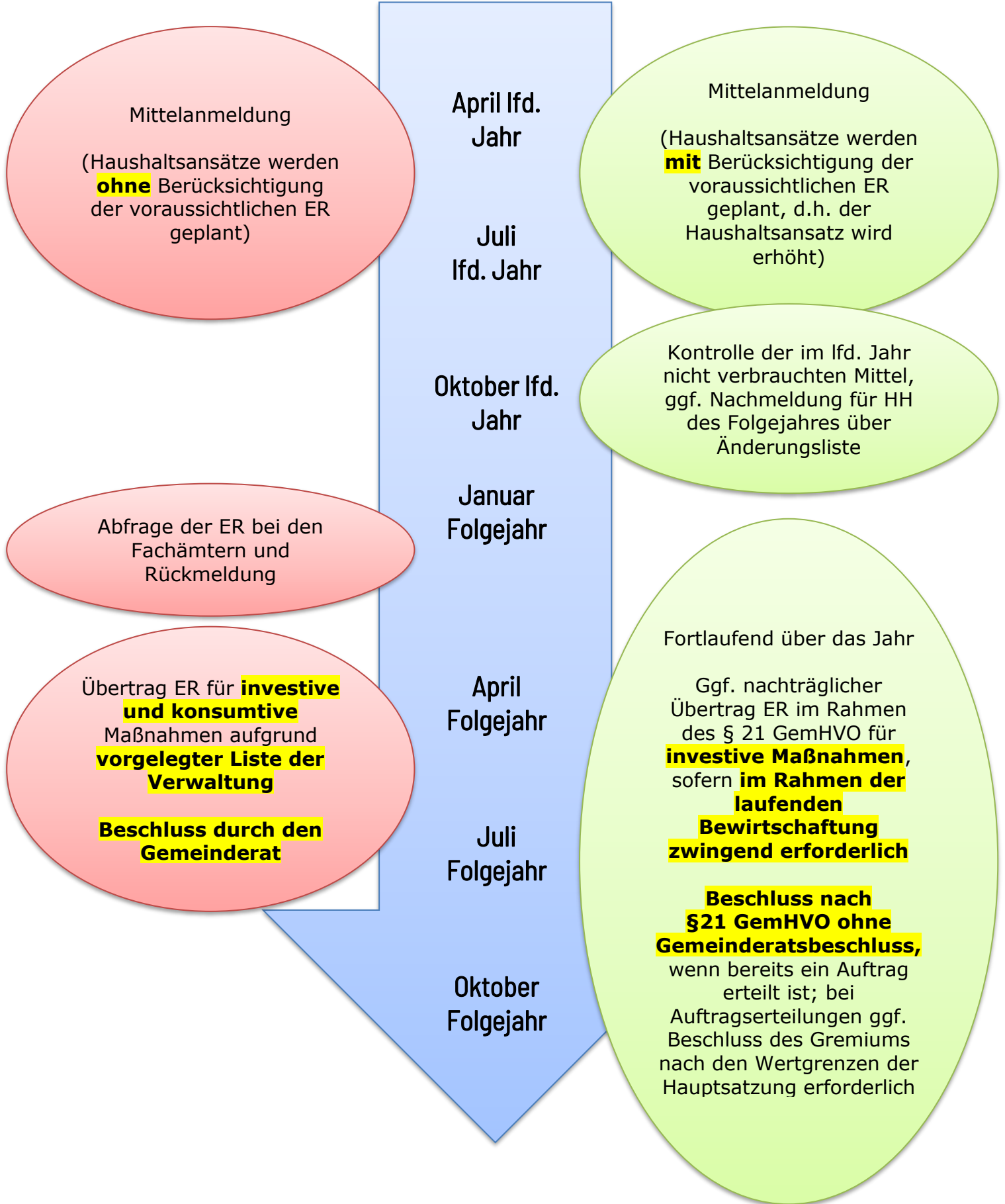


Ermächtigungsreste
Vergleich der Verfahren bis
2022/2023 und ab 2023/2024



Verfahren bis
Jahreswechsel
2022-2023

Verfahren ab
Jahreswechsel
2023-2024



Ermächtigungsreste Vergleich der Verfahren bis 2022/2023 und ab 2023/2024



Beispiel:

Für den Bau eines Gebäudes sind ursprünglich folgende Beträge eingeplant:

Jahr 1: 500 T€

Jahr 2: 700 T€

Im Laufe des Jahres 1 stellt sich heraus, dass sich der Bau verzögert und deshalb im Jahr 1 nur 350 T€ benötigt werden. Die weiteren 150 T€ verschieben sich in das Jahr 2.

Handhabung entsprechend dem bisherigen Verfahren (bis 2023):

In die Haushaltsplanung im Jahr 1 werden 500 T€ aufgenommen. In den folgenden Haushalt des Jahres 2 werden weitere 700 T€ eingeplant.

Anfang des Jahres 2 werden die im Jahr 1 nicht benötigten Haushaltsmittel ermittelt und als ER übertragen (150 T€ Übertrag eines Ermächtigungsrests von Jahr 1 nach Jahr 2). Dadurch stehen im Jahr 2 insgesamt 850 T€ zur Verfügung, obwohl im Haushaltsplan des Jahres 2 nur 700 T€ geplant sind.

Handhabung entsprechend dem neuen Verfahren (ab 2024):

Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 1 meldet das Fachamt 500 T€ an.

Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2 schätzt das Fachamt die voraussichtlichen Restmittel zum Jahresende des Jahres 1 und meldet für das Jahr 2 insgesamt 850 T€ an.

Es erfolgt kein Übertrag eines ER.

Sollte die Schätzung der Restmittel zum Jahresende nicht korrekt sein und im Jahr 2023 z. B. im Rahmen einer Vergabe Haushaltsmittel fehlen, ist ein nachträglicher Übertrag der Restmittel aus Jahr 1 als ER möglich.